

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2352 008

Gesetz: ZPO § 233

Rechtssatz: Wird eine Berufung wegen vorhergegangener Ablehnung eines Armenrechtsgesuches verspätet und verbunden mit einem Wiedereinsetzungsgesuch eingelegt, und nimmt dann der mit der Führung des Fristenkalenders betraute Anwaltsangestellte mangels Belehrung an, die Berufungsbegründungsfrist beginne erst mit Bewilligung der Wiedereinsetzung, so liegt kein unabwendbarer Zufall bei Versäumung der Begründungsfrist vor.

Aktenzeichen: VI ZB 29/54

Beschluß des BGH vom 13. Oktober 1954 OLG Frankfurt am Main

VI ZB 29/54

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Willy B u [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED] am M [REDACTED], E [REDACTED] Landstrasse [REDACTED],
Klägers, Antragstellers und Beschwerdeführers,
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kraftfahrer Raimund H [REDACTED] in Sch [REDACTED]
[REDACTED] Nr [REDACTED], Kreis Fu [REDACTED],
 2. den Fuhrunternehmer Rudi H [REDACTED] in Sch [REDACTED]
[REDACTED] Nr [REDACTED], Kreis Fu [REDACTED],
- Beklagten, Antragsgegner und Beschwerdegegner,
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 13. Oktober 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Dr. Bode und Dr. Hauß

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 8. Juni 1954 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

- 2 -

G r ü n d e:

Durch den angefochtenen Beschluß, gegen den der Kläger form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt hat, ist ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung versagt worden.

Durch Urteil der 10.Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 14. Oktober 1953 war der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden. Noch vor der Zustellung des Urteils reichte der Kläger, der damals durch Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED] vertreten war, am 23. November 1953 ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zur Durchführung der Berufung ein. Nach Schriftsatzwechsel beider Parteien wurde das Armenrecht durch Beschluß vom 3. März 1954 versagt, weil der Kläger nicht arm sei. Zwischenzeitlich war am 25. November 1953 die Zustellung des Urteils erfolgt.

Während dieses Zeitraumes war Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED] am 24. Januar 1954 verstorben. Rechtsanwalt W. [REDACTED] hatte dessen Praxis zusammen mit Rechtsanwalt von K. [REDACTED], der zeitweise amtlich bestellter Vertreter von Dr. B. [REDACTED] war, übernommen und sich für den Kläger als Anwalt bestellt. Am 30. März 1954 legte Rechtsanwalt W. [REDACTED] für den Kläger Berufung ein, beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zahlte danach auch die Gerichtskosten für die Berufungsinstanz ein. Durch Beschluß vom 10. Mai 1954 ist dem Kläger die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt worden. Durch eine gleichzeitige Verfügung wurde Rechtsanwalt W. [REDACTED] darauf aufmerksam gemacht,



daß gegebenenfalls mit Verwerfung der Berufung als unzulässig gerechnet werden müsse, weil die Berufung nicht fristgemäß begründet worden sei. Am 21. Mai 1954 stellte Rechtsanwalt W. den Antrag, die Begründungsfrist für die Berufung bis zum 21. Mai 1954 zu verlängern; gleichzeitig stellte er für den Fall, daß diesem Antrag auf Fristverlängerung nicht stattgegeben werde, vorsorglich den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Berufungsbegründung.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist damit begründet worden, daß die an sich zuverlässige und erprobte Büroangestellte G., die bereits für Rechtsanwalt Dr. B. tätig war und mit dessen Praxis übernommen wurde, bei Einlegung des Wiedereinsetzungsantrages und der Berufung nicht eine Frist für die Berufungsbegründung notiert hat, da sie irrtümlicherweise der Ansicht gewesen sei, daß diese Frist erst mit dem Augenblick der Zustellung des Wiedereinsetzungsbeschlusses zu laufen beginne. Sie habe sich zwar Gedanken darüber gemacht, wie die Frist laufe und deshalb einen Vermerk "Berufungsbegründung" auf dem Schriftsatz der Berufung mit Fragezeichen versehen und die Wiedervorlage auf den 7. April 1954 vermerkt, jedoch nicht im Fristen- und Wiedervorlagekalender notiert. Dieser Vermerk sei jedoch übersehen worden, weil inzwischen ein Schriftsatz des Mandanten vorgeheftet worden sei. Die Rechtsanwälte W. und von K. hätten sich weitgehend im Rahmen des Zulässigen auf das von ihnen übernommene erprobte Personal des Rechtsanwalt Dr. B. verlassen können. Sie seien zudem durch die Übernahme der umfangreichen Praxis in der ersten Zeit nach dem Tode von Dr. B. ganz besonders überlastet gewesen.

Alle diese Umstände vermögen, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu rechtfertigen. Die Wiedereinsetzung darf nur gewährt werden, wenn ein unabwendbarer Zufall vorliegt. Ein Versehen bei sonst zuverlässigem und genügend überwachtem Büropersonal stellt sich als unabwendbaren Zufall dar. Nicht dagegen ist ein Organisationsmangel, für den der Rechtsanwalt selbst verantwortlich ist und dessen Verschulden sich die Partei selbst anrechnen lassen muß, als unabwendbarer Zufall anzusehen.

Hier ist von Rechtsanwalt W. eine Berufung eingelegt worden, die mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist verbunden war. In einem solchen Fall muß sich der Anwalt noch mehr als gewöhnlich davon überzeugen, daß alles geschieht, was zur Fristwahrung erforderlich ist. Zweckmässig hätte er die Vorlagefrist wegen der Berufungsbegründung oder wegen eines Antrages auf Verlängerung der Begründungsfrist sogleich verfügen sollen. Zum wenigsten wäre es erforderlich gewesen, daß er sich darüber vergewisserte, ob die Büroangestellte, der er die Berufung diktierte, sich über die besondere Fristenlage im klaren war. Das war umso eher geboten, als Rechtsanwalt W. ebenso wie Rechtsanwalt von K. es mit einem Büro zu tun hatten, dessen Gepflogenheiten ihnen im einzelnen nicht bekannt waren. Es obliegt dem Anwalt, dem Büropersonal die Grundsätze über den Fristenablauf klarzumachen und dafür zu sorgen, daß durch Stichproben eine ständige Überwachung stattfindet. Wußte der Anwalt nicht, ob die Büroangestellte die Fristenbestimmungen für den betreffenden Fall kannte, dann mußte er entweder

feststellen, ob sie generell unterrichtet war, oder ihr für den Sonderfall seine Anweisungen geben. Unterließ er beides, so ist es nicht ein Versehen der Angestellten, das für die Fristversäumung maßgeblich war, sondern ein organisatorischer Mangel. Dies kann auch nicht damit entschuldigt werden, daß die Rechtsanwälte, die die Praxis von Dr. B. übernommen haben, zunächst erheblich überlastet waren. Gewiß kann nicht verkannt werden, daß der Tod eines Anwaltes und die Übernahme seines Büros besondere Umstände schaffen, denen auch bei Fristenversäumnis Rechnung getragen werden muß. Zu diesem Zwecke hat aber auch der Gesetzgeber die Unterbrechung des Verfahrens in den meisten in Betracht kommenden Fällen angeordnet. Soweit Fristen laufen, kann der besonderen Sachlage möglicherweise auf Antrag durch Fristverlängerungen entsprochen werden. Im vorliegenden Fall ist die Berufung schon durch Rechtsanwalt W. eingelegt worden, und zwar nachdem er sich bereits über einen Monat für Dr. B. bestellt hatte, und zwei Monate nach dem Tode von Rechtsanwalt Dr. B. In diesem Zeitpunkt konnte aber für die organisationsmässigen Verpflichtungen des Anwalts in seinem Büro nichts anderes gelten, als was auch ohne den Tod seines Vorgängers gegolten hätte.

Da demgemäß der Versäumung der Frist kein unabwendbarer Zufall zugrunde lag, war die sofortige Beschwerde unter Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Streitwert: DM 3 800

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr.K.E.Meyer

Dr.Bode

Dr. Hauß